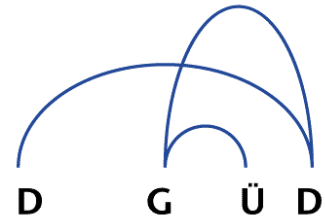


Deutsche Gesellschaft für Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft



Satzung

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung in Münster am 20.09.2006.

§ 1

Der Verein führt den Namen “Deutsche Gesellschaft für Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft e.V.”. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Saarbrücken. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist es, das wissenschaftliche Profil der Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft zu stärken und so das Selbstverständnis des Fachs in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern. Dieser Zweck soll durch vielfältige Tätigkeiten des Vereins in den genannten Bereichen, insbesondere durch

- verstärkte Information über die Bedeutung der Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft,
- Verbesserung des Niveaus der Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft auf allen Ebenen wissenschaftlicher Betätigung,
- Untersuchung der Kommunikationsformen und Barrieren in Wirtschaft, Gesellschaft, Politik und Wissenschaft,
- Förderung der Kontakte zwischen Forschung, Lehre und Wirtschaft,
- Förderung eines wissenschaftlichen, aber dennoch praxisingerechten Studiums der Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft, insbesondere der notwendigen sprachlichen und kulturellen Voraussetzungen, verfolgt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3

Die Verwirklichung dieser Bestrebungen erfolgt durch

- a) die Veranstaltung von Arbeitstagungen, Kolloquien, Seminaren und ähnlichen Fachveranstaltungen,
- b) Vorschlag und Bestellung von Gutachtern sowie Erstellung von Gutachten,
- c) die Vergabe von Forschungsvorhaben, Gutachteraufträgen und Studienbeihilfen,
- d) die Vertretung des Vereinszweckes bei nationalen und internationalen Organisationen,
- e) die Veröffentlichung ihrer periodisch erscheinenden Zeitschrift sowie weiterer Publikationen aus ihrem Arbeits- und Förderungsbereich,
- f) geeignete Maßnahmen zur Verstärkung des Interesses am Beruf des Übersetzers und Dolmetschers,
- g) Unterstützung wissenschaftlicher und praxisgerechter Ausbildungskonzepte, beispielsweise durch die Bereitstellung von Unterrichts- und Anschauungsmaterial, Praktika, Anregung und Betreuung von Diplomarbeiten.

§ 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften, Behörden und Wissenschaftsinstitute werden. Über die Aufnahme entscheidet auf Grund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei Gesellschaften durch deren Auflösung sowie durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin/dem Präsidenten erklärt werden. Ein Mitglied kann auf Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seiner Beitragsverpflichtung trotz Mahnung mehr als 6 Monate im Rückstand ist oder bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Der Mitgliedsbeitrag wird mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung vom Vorstand festgesetzt. Im Mitgliedsbeitrag ist der Bezug des Mitteilungsblattes der Vereinigung enthalten. Der Jahresbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. In Härtefällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 6

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann weitere Gremien einsetzen und mit Persönlichkeiten aus den Reihen der Gesellschaft oder von außerhalb besetzen. Er kann Mitglieder in Gremien berufen und aus ihnen abberufen. Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls Gremien einsetzen und Gremienmitglieder berufen und abberufen. Die Gremien beraten den Vorstand und die Mitgliederversammlung in ihrer Tätigkeit.



§ 7

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten. Jedes Mitglied des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Gesamtvorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Nur der Geschäftsführer hat Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, die die Mitgliederversammlung bestimmt.

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von der Präsidentin/dem Präsidenten einzuberufen, wenn dies der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von der Präsidentin/dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muß mindestens 4 Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung abgesandt werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Schriftführer.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

Mitglieder können andere Mitglieder zur Ausübung ihres Stimmrechts schriftlich bevollmächtigen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Organisation des Vereins und insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Beschlußfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse bzw. Sektionen einsetzen.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9

Die Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Satzungsänderungen und ein etwaiger Beschluß über die Auflösung der Vereinigung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.



Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gibt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten den Ausschlag.

§ 10

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Gesellschaft an die Universität des Saarlandes mit der Auflage, die Mittel unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung der Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft zu verwenden.